

## Rechtliche Argumentationshilfe für die Offenhaltung von TXL

basierend auf den Auskünften des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 05.04.2013 und eines Fachaufsatzes von Dr. Kluckert in „Die öffentliche Verwaltung“ 2013, 874ff.

### Derzeitige Grundlagen des Schließungsbeschlusses:

1. gemeinsame Raumordnungs- und Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg); der Landesentwicklungsplan von 2003 formuliert als explizites Ziel: Konzentrierung des Flugaufkommens auf BER, Schließung von Tegel und Tempelhof
2. daraufhin: Planfeststellungsbeschluss (des Landes Brandenburg, da BER in Brandenburg liegt) vom 13.08.2004.in den dortigen Gründen: Konzentrierung des für das Jahr 2023 prognostizierten Luftverkehrsaufkommens für Berlin/Brandenburg von 30 Millionen auf BER (aktuelles Aufkommen 2015: 29,5 Mio in TXL und SXF).
3. entsprechend in Berlin: Widerruf Betriebsgenehmigung für TXL für 6 Monate nach Eröffnung BER vom 29.07.2004 (auf Drängen Brandenburgs zur Absicherung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 13.08.2004).
4. Entwidmung TXL als Flughafen aus der aktuellen Planfeststellung (die TXL als Flughafen definiert) mit Wirkung 6 Monate nach Eröffnung BER am 02.02.2006.

### Mögliche rechtliche Gestaltung Weiterbetrieb TXL:

1. Schließung von TXL befindet sich nicht in den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses von 2004, sondern allein in der beigefügten Begründung. Diese sind vor allem für die – jetzt abgeschlossene - gerichtliche Überprüfung wichtig. Wenn Punkte, die in den Gründen stehen, nachträglich geändert werden, wäre ein gerichtlicher Widerruf dieses Planfeststellungsbeschlusses nur im Ausnahmefall zum Schutz der Betroffenen denkbar. Die vom Planfeststellungsbeschluss von BER Betroffenen – die Anwohner um BER herum - werden jedoch gerade nicht durch einen Weiterbetrieb von TXL belastet – im Gegenteil.
2. durch Widerruf der Entwidmungsverfügung für TXL vom 02.02.2006 lebt der alte Planfeststellungsplan für TXL (wonach TXL Flughafen ist) wieder auf. Ein neuer Planfeststellungsbeschluss für TXL wäre nicht notwendig. Der alte Plan für TXL würde fortgeführt werden, da die Entwidmung derzeit noch nicht wirksam ist. Voraussetzung für den Widerruf der Entwidmung: Ermessen der Behörde: aber, derzeit stehen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans entgegen und wären nicht kompatibel.
3. Der Landesentwicklungsplan wäre durch jeweiligen Beschluss der Länder Berlin und Brandenburg änderbar, zumal ohnehin alle 10 Jahre eine Anpassung an die tatsächlichen Entwicklungen gefordert wird und als Ziel ohnehin nur die „Konzentrierung auf möglichst einen Flughafen“ gesetzt wurde.
4. Zwei Lösungen zum Umgang mit dem (ebenfalls aufgeschobenen) Widerruf der Betriebsgenehmigung für TXL:
  1. Widerruf des Widerrufs der Betriebsgenehmigung (der Widerruf von 2004 hat den Charakter einer Änderungs-Genehmigung nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung). Wenn diese Änderungs-Genehmigung von 2004 nachträglich nicht mehr mit dem Landesentwicklungsplan in Übereinstimmung zu bringen ist, ist der Widerruf von 2004 sogar zwingend zu widerrufen.
  2. Erlass einer neuer Änderungs-Genehmigung. Diese würde weitergehenden Rechtsschutz für die Betroffenen als ein Widerruf nach 1.) zur Folge haben. Allerdings würde gerichtlich der Landesentwicklungsplan nur auf Schlüssigkeit überprüft werden. Das Gericht gibt dem Gesetzgeber insoweit einen weiten Beurteilungsspielraum. Erforderlich wäre eine Rechtfertigung für den neuen Entwicklungsplan sowie eine Abwägung. Das steigende Fluggastaufkommen (2014 bereits fast das erst für 2023 prognostizierte Aufkommen) dürfte eine geänderte Raumplanung aber sachlich sehr gut begründen. Auch unbedingt schützenswerte private Belange dürfen nicht entgegenstehen; die Anwohner von TXL würden im Verhältnis zu heute aber immer noch entlastet. Neue Bodenbedarf in TXL entsteht auch nicht.

**Fazit:** mit einem geänderten Landesentwicklungsplan von Berlin und Brandenburg wäre der Weiterbetrieb von TXL sachlich und rechtlich umfassend zu begründen. Die entsprechenden Verwaltungsakte (Widerruf des Widerrufs, Widerruf der Entwidmung) wären gerechtfertigt.